BEBAUUNGSPLAN MOORBURG 2 BLATT 1

Gesetz

über den Bebauungsplan Moorburg 2

Vom 4. November 1963

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Moorburg 2 für das Plangebiet Moorburger Elbdeich — Ostgrenzen der Flurstücke 526 und 525 der Gemarkung Moorburg — Unterste Untenburger Wetterung — Ostgrenzen der Flurstücke 533 bis 536 der Gemarkung Moorburg — Untenburger Querweg — Ostgrenze des Flurstücks 946 der Gemarkung Moorburg — Moorburger Hinterdeich — Bahnanlagen — Unterste Untenburger Wetterung — Westgrenzen der Flurstücke 1105 und 547 der Gemarkung Moorburg (Bezirk Harburg, Ortsteil 716) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die höchstzulässigen Traufhöhen betragen bei landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden 7,0 m, anderen Gebäuden 3,5 m. Werbeanlagen sind unzulässig.
2. Der Bauwich beträgt mindestens 3,0 m. Vor Wänden mit notwendigen Fenstern von Aufenthaltsräumen muß ein Raum unbebaut bleiben, der mindestens eine Wandhöhe breit und — senkrecht zur Fensterwand gemessen — drei Wandhöhen tief ist.
3. Auf den Flächen für Land- und Forstwirtschaft sind nur Scheunen, Glashäuser und ähnliche Bauanlagen zulässig, die aus betriebstechnischen Gründen nicht in den Baugebieten untergebracht werden können.
4. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n). Unberührt bleibt die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemarkung Moorburg vom 7. September 1956 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 791-p).

Ausgefertigt Hamburg, den 4. November 1963.

Der Senat

GRENZE DES PLANGEBIETES
STRASSENLINIE
BAUGRENZE
ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE UND DER GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

MD DORFGEBIET
GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL

FLÄCHEN FÜR DIE LAND UND FORSTWIRTSCHAFT
ÖFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLÄTZE
VORHANDENE BAUTEN
BAHNANLAGEN
WASSERFLÄCHEN
LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET

1 : 1000

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN AUF GRUND DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S.341)

MOORBURG 2 (2 BLÄTTER) BLATT 1

BEZIRK: HARBURG ORTSTEIL: 716

HAMBURG DEN 22. AUGUST 1963

LANDESPLANUNGSAMT

GEZ. I.V. MORGENSTERN
BAUDIREKTOR

Die Übereinstimmung mit dem im Staatsarchiv niedergelegten Bebauungsplan wird bescheinigt.

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt

- 2. DEZ. 1963
Hamburg, den

Festgestellt durch Gesetz
4. Nov. 1963 (GVBl. S. 196)
In Kraft getreten am 8. Nov. 1963

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
Hamburg 36, Stadthausbrücke 8
Ruf 34 10 08

Archiv
Nr. 19993/1

MOORBURG 2

BL1

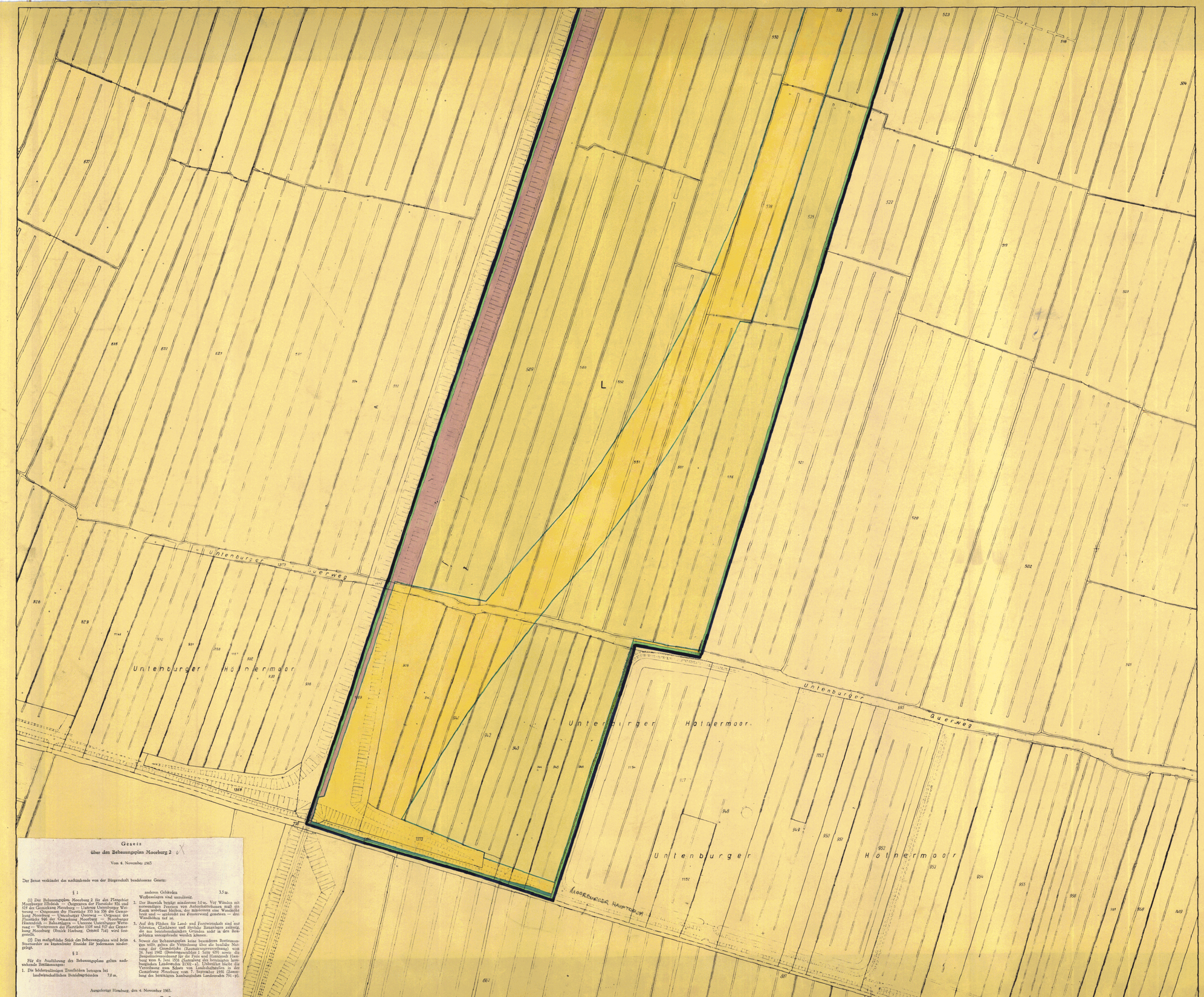

GRENZE DES PLANGEBIETES
STRASSENLINIE
BAUGRENZE
ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE UND DER GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

MD DORFGEBIET
GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL

FLÄCHEN FÜR DIE LAND UND FORSTWIRTSCHAFT
ÖFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLÄTZE
VORHANDENE BAUTEN
BAHNANLAGEN
WASSERFLÄCHEN
LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET

1 : 1000

Gesetz über den Bebauungsplan Moorburg 2

Vom 4. November 1963

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Moorburg 2 für das Plangebiet Moorburger Elbdeich — Ostgrenzen der Flurstücke 526 und 529 der Gemarkung Moorburg — Unterste Unterburger Wettering — Ostgrenzen der Flurstücke 233 bis 236 der Gemarkung Moorburg — Unterburger Querweg — Ostgrenzen des Flurstücks 946 der Gemarkung Moorburg — Moorburger Hauptdeich — Bahnanlagen — Unterste Unterburger Wettering — Westgrenzen der Flurstücke 1105 und 527 der Gemarkung Moorburg (Bezirk Harburg, Ortsteil 716) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die Schutzmaßnahmen Trittschallen betragen bei landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden 7,0 m, anderen Gebäuden 3,5 m.
   Werbeanlagen sind unzulässig.
2. Der Baustoff beträgt mindestens 3,0 m. Vor Wänden mit notwendigen Fenstern von Aufenthaltsräumen muß ein Raum unbebaut bleiben, der mindestens eine Wandhöhe breit und — senkrecht zur Fensterwand gemessen — drei Wandhöhen tief ist.
3. Auf den Flächen für Land- und Forstwirtschaft sind nur Schweine, Geflügelzucht und ähnliche Betriebsanlagen zulässig, die nur betriebsbezogenen Gründen nicht in den Baugebieten untergebracht werden können.
4. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften über die baulichen Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) sowie die Bauplatzverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 9. Juli 1938 (Gesetzblatt der Freien und Hansestadt Hamburg, Teil I Seite 1 ff.). Überdies gelten die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Moorburg vom 7. September 1956 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 791-p).

Ausgefertigt Hamburg, den 4. November 1963.

Der Senat

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN AUF GRUND DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl I S.341)

MOORBURG 2 (2 BLÄTTER) BLATT 2

BEZIRK: HARBURG — ORTSTEIL: 716

HAMBURG DEN 22. AUGUST 1963

LANDESPLANUNGSAMT
GEZ. I.V. MORGENSTERN
BAUDIREKTOR

Die Übereinstimmung mit dem im Staatsarchiv niedergelegten Bebauungsplan wird bescheinigt.

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt

Hamburg, den -2. DEZ. 1963

Festgestellt durch Verordnung/Gesetz vom ——— (GVBl. S. ———)
In Kraft getreten am ———

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
Hamburg 36, Stadtwasserbehörde 8
Rel 34 10 08

Archiv
Nr. 19993/2

MOORBURG 2 BL 2

0,60 m zulässig, wenn diese durch Hecken verdeckt werden. Andere Einfriedigungen können ausnahmsweise zugelassen werden, sofern sie einem besonders gepflegten Landschafts- und Straßenbild entsprechen.

9. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften der Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302 - n), insbesondere die §§ 10 bis 15.

Unberührt bleiben die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Altona-Südwest, Ottensen, Klein Flottbek, Nienstedten, Dockenhuden, Blankenese und Rissen vom 18. Dezember 1962 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 203) und Beschränkungen nach den §§ 9 und 10 des Denkmalschutzgesetzes vom 6. Dezember 1920 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 224 - a) bei den im Plan rot umrandeten Gebäuden.

Ausgefertigt Hamburg, den 4. November 1963.

Der Senat

Gesetz

über den Bebauungsplan Moorburg 2

Vom 4. November 1963

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Moorburg 2 für das Plangebiet Moorburger Elbdeich — Ostgrenzen der Flurstücke 526 und 525 der Gemarkung Moorburg — Unterste Untenburger Wetterung — Ostgrenzen der Flurstücke 533 bis 536 der Gemarkung Moorburg — Untenburger Querweg — Ostgrenze des Flurstücks 946 der Gemarkung Moorburg — Moorburger Hinterdeich — Bahnanlagen — Unterste Untenburger Wetterung — Westgrenzen der Flurstücke 1105 und 547 der Gemarkung Moorburg (Bezirk Harburg, Ortsteil 716) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die höchstzulässigen Traufhöhen betragen bei
   landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden 7,0 m,
   anderen Gebäuden 3,5 m.
   Werbeanlagen sind unzulässig.
2. Der Bauwich beträgt mindestens 3,0 m. Vor Wänden mit notwendigen Fenstern von Aufenthaltsräumen muß ein Raum unbebaut bleiben, der mindestens eine Wandhöhe breit und — senkrecht zur Fensterwand gemessen — drei Wandhöhen tief ist.
3. Auf den Flächen für Land- und Forstwirtschaft sind nur Scheunen, Glashäuser und ähnliche Bauanlagen zulässig, die aus betriebstechnischen Gründen nicht in den Baugebieten untergebracht werden können.
4. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302 - n). Unberührt bleibt die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemarkung Moorburg vom 7. September 1956 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 791 - p).

Ausgefertigt Hamburg, den 4. November 1963.

Der Senat

Herausgegeben vom Senat der Freien und Hansestadt Hamburg, Staatliche Pressestelle.
Druck und Verlag Lütcke & Wulff, Hamburg 1, Heidenkampsweg 76 B, Ruf 24 69 49.
Bestellungen nimmt die Ausgabestelle Heinrich F. Pohnke, Hamburg 1, Steindamm 24 (Ruf: 24 21 36) entgegen